

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Von der Gesellschaft christlicher Israeliten, und der für dieselbe errichteten Tutel-Comitaet**

**Aleksandr <Rossija, Imperator, I.>**

**[s.l.], 1820**

Verhaltens-Regeln in Beziehung auf die Gesellschaft christlicher Israeliten.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-892**

## Verhaltens-Regeln

in Beziehung auf die Gesellschaft christlicher  
Israeliten.

---

Um den Hebräern, welche den christlichen Glauben, welcher Konfession es auch immer sey, annehmen, einen ruhigen und sichern Verbleib im Schooße des Russischen Reichs zu gewähren, haben Wir erlaubt, daß dieselben unter sich eine besondere Gesellschaft, unter der Benennung: Gesellschaft christlicher Israeliten, bilden. Um aber unter den Mitgliedern dieser Gesellschaft Arbeitsamkeit, Gewerbe und allerlei gemeinnützige Beschäftigungen zu befördern, setzen Wir folgende Regeln fest:

1.) Der Gesellschaft christlicher Israeliten werden von der Krone, unentgeltlich und zu ewigem Besitze für sie und ihre Nachkommen, Ländereien zur Ansiedelung und häuslichen Oekonomie angewiesen werden. Diese Ländereien werden nicht jedem Einzelnen besonders zugewiesen werden, sondern allen gemeinschaftlich; und aus der Ursache können dieselben nicht verkauft, nicht verpfändet, noch auf irgend eine andere Weise in fremde Hände gebracht werden, sondern müssen immer ein unveräußerliches Eigenthum der ganzen Gesellschaft bleiben.

2.) Auf diesen ihnen angewiesenen Ländereien kön-



nen sie sich auf eigene Rechnung, nach Belieben ansiedeln, jede Art von Niederlassung, Flecken und Städte, ihren Umständen und Mitteln gemäß, anlegen; es wird auch ganz in ihren freien Willen gestellt, ob sie sich zusammen anzubauen wünschen, oder besonders, wenn sie nur nicht aus den Verbindungen mit der Gesellschaft treten, zu welcher sie alle, ohne Ausnahme, gehören müssen.

5.) Den in die Gesellschaft eintretenden christlichen Israeliten, so wie ihren Nachkommen, wird, ohne Unterschied der Konfession, zu welcher sie sich bekennen, eine gleiche, völlige und vollkommene Freiheit des christlichen Glaubensbekenntnisses verliehen, und einer jeden Konfession verstattet, ihren Gottesdienst ganz den Vorschriften und Gebräuchen ihrer Kirche gemäß zu halten. Dem zu Folge können auch die Gemeinden jeder christlichen Konfession, die zum Vereine dieser Gesellschaft gehören, Kirchen, Schulen, Erziehungs- und andere Gottgefällige Anstalten, nach den Grundsätzen ihrer Kirche, anlegen und einrichten.

4.) Die Gesellschaft christlicher Israeliten wird unter Unserm Schutze stehen und nur von einer, zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten eigends in St. Petersburg errichteten Comitât, welche über ihr Wohl zu wachen verbunden ist, und welcher allein sie über ihre Angelegenheiten Bericht zu erstatten hat, abhängen. Aus dem Grunde wird keine einzige Orts-Obrigkeit da, wo diese Gesellschaft eine Niederlassung anlegen wird, über dieselbe irgend eine Macht auszuüben, oder sich in ihre Angelegenheiten zu mischen haben. Die an den Orten ihrer Ansiedelungen angestellten Geistlichen haben sich in allen nöthigen Fällen an erwähnte Comitât zu wenden, ganz nach Grundlage der Ver-



ordnungen, die auch für alle andere in Rußland angesiedelte Kolonisten gelten.

5.) Die Gesellschaft hat zu ihrer inneren Verwaltung eine eigene Behörde aus mehreren, aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern, und zwar aus zwei von erwählter Komitât bestätigten Vorstehern und vier Beisitzern bestehend, unter der Benennung: Verwaltungs-Behörde der Gesellschaft christlicher Israeliten, zu errichten. Diese Behörde, welcher erlaubt ist, auch ein eigenes Siegel zu haben, soll so viel als möglich für gute Ordnung in der Gesellschaft Sorge tragen und die vorkommenden Mishelligkeiten, Uneinigkeiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern derselben schlichten; was aber Streitsachen über Vermögen, Erbschaften und dem ähnliche Civil-Fälle, so wie auch alle individuellen Kriminal-Vergehungen betrifft, so müssen dieselben, nach den allgemeinen Reichsgesetzen, vor den, zu dem Ende errichteten, Gerichtshöfen untersucht und entschieden werden. Diese Verwaltungs-Behörde hat an den Orten ihrer Ansiedelungen eine eigene Polizen, zur Erhaltung der Ruhe, Stille und Ordnung zu errichten, und ist zugleich verpflichtet, ein wachsames Auge auf die Aufführung und den moralischen Wandel eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft zu haben. Widerspänstige aber, ungehorsame und lasterhafte Mitglieder, die andern nur zum Anstoße dienen, muß sie aus ihrer Gesellschaft ausschließen, nachdem sie darüber zuvor an die Tutel-Komitât christlicher Israeliten berichtet hat, so wie sie dies auch wegen jedes in die Gesellschaft neu aufzunehmenden Mitgliedes zu thun verbunden ist. Ein jeglicher aber, welcher aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, geht auf die Weise auch aller, derselben bewilligten, Rechte und Vortheile verlustig.



6.) Allen Mitgliedern der Gesellschaft christlicher Israeliten werden hiemit alle bürgerlichen Rechte verliehen und zwar nicht nur in ihren Kolonien allein, sondern allenthalben im ganzen Reiche. Dem zu Folge können sie, mit Bezahlung der nach dem Tarif festgesetzten Abgaben, innern und äußern Handel, Handwerke, Künste und Gewerbe treiben, Häuser besitzen, Buden haben, Fabriken und Manufakturen jeder Art anlegen und besitzen, ohne nöthig zu haben, sich in irgend eine Gilde oder Zunft einschreiben zu lassen, so wie sie auch von jeder Art Dienst auf immer befreit sind, wie darüber weiter unten eine genauere Bestimmung gemacht ist.

7.) Auf den, der Gesellschaft christlicher Israeliten angewiesenen, Ländereien ist es den Mitgliedern derselben erlaubt, Bier zu brauen, Korn-Brantwein zu brennen, abgezogene Wasser und andere Getränke zu bereiten, und zwar sowol zum eigenen Gebrauche, als auch zum Verkaufe an Reisende, die durch ihre Ansiedelungen kommen. Aber weder ist ihnen verstattet, dergleichen Getränke aus ihren Kolonien auszuführen, noch sie außerhalb derselben zu verkaufen.

8.) Auf den Ländereien der Gesellschaft christlicher Israeliten dürfen weder von der Krone, noch von Privat-Personen, die nicht zur Gesellschaft gehören, Krüge, Schenkhäuser oder andere Gebäude zu ähnlichen Zwecken angelegt werden. Gleichfalls darf sich kein, nicht zur Gesellschaft gehöriger, Fremder ohne besondere Erlaubniß derselben daselbst niederlassen. Wenn die Gesellschaft selbst aber den Wunsch hegt, jemand auf eine Zeitlang bei sich aufzunehmen, so wird ihr dies erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß die von ihr aufgenommenen Personen gesetzmäßige



Pässe haben, und die Verwaltungs-Behörde der Gesellschaft für sie aufkommt.

9.) Der Verwaltungs- Behörde der Gesellschaft christlicher Israeliten wird hiemit das Recht ertheilt, den Mitgliedern der Gesellschaft die nöthigen Pässe zu geben, welche mit der Namens- Unterschrift der Vorsteher versehen, und denen das Siegel genannter Behörde begedruckt seyn muß. Diese Pässe werden indeß nur bei Reisen im Innern des Reichs gültig seyn; zu Reisen aber über die Gränze oder aus dem Auslande ins Reich herein, müssen die Mitglieder der Gesellschaft gleichfalls mit Pässen versehen seyn, die von den, dazu im allgemeinen befugten, Autoritäten ertheilt werden.

10.) Alle, die in die Gesellschaft christlicher Israeliten treten, erhalten hiemit für sich und ihre Nachkommen Erlassung von jeder Art des Civil- und Kriegsdienstes; wenn aber jemand unter ihnen selbst wünscht, in diesen oder jenen Dienst zu treten, so kann ein solcher angestellt werden. Sämmtliche Ansiedelungen und Häuser der christlichen Israeliten, die zu dieser Gesellschaft gehören, werden auch von jeder Art von Einquartierung, von Haltung der Posten, Leistung von Vorspann und andern ähnlichen Verpflichtungen des Landes befreit. Wenn aber jemand von Seiten der, über diese Gesellschaft gesetzten Comitât in ihre Ansiedelungen, in irgend einer Angelegenheit oder Untersuchung, oder zur Visitation gesandt wird, so muß derselbe auf gebührende Weise aufgenommen werden.

11.) Jeder Kolonie der Gesellschaft christlicher Israeliten ist es gestattet, fortwährend einen ihrer Mitglieder, unter dem Namen eines Bevollmächtigten oder



Agenten, in St. Petersburg zu halten, um ihre Aufträge auszuführen und alle ihre Geschäfte bei der, zur obersten Verwaltung ihrer Angelegenheiten eingesetzten Comitât zu betreiben.

12.) Allen, die in die Gesellschaft christlicher Israe-  
liten eintreten, wird Erlassung aller Abgaben auf zwanzig Jahre zugestanden. Nach Verlauf dieser Zeit aber wird jeder von ihnen dieselben Abgaben zu entrichten haben, welche die übrigen eingebornen Russischen Unterthanen nach ihren verschiedenen Ständen zu bezahlen verbunden sind, nämlich: Kaufleute, die verordneten Procente von ihrem angegebenen Kapitale; Handwerker aber und überhaupt alle, die Gewerbe treiben, die bürgerlichen Abgaben.

13.) Ausländischen Hebräern, welche nach Annahme des christlichen Glaubens in diese Gesellschaft einzutreten, sich auf den, derselben angewiesenen Ländereien anzubauen, und an den, ihr verliehenen Rechten Theil zu nehmen wünschen, wird hiezu völlige Freiheit gelassen. Dieselben können Rußland auch wieder verlassen, wenn sie wollen, so wie dies gleichfalls allen übrigen Mitgliedern dieser Gesellschaft unter der Bedingung freigestellt wird, daß jeder zuvor seine Schulden bezahlt und der Krone dreijährige Abgaben von dem, von ihm in Rußland erworbenen, Kapitale nach einer, von den Vorstehern der Gesellschaft auf ihr Gewissen gemachten, Angabe entrichtet.

14.) Der Tutel-Comitât der christlichen Israe-  
liten wird es anheim gestellt, auf Grundlage der hier gegebenen Regeln, die umständlichere Verfassung der Gesellschaft zu entwerfen, und zwar in Hinsicht ihrer örtlichen Verwaltung, der öffentlichen Einrichtungen und



alles übrigen, was zum Besten, zur Ordnung und zur Wohlfahrt derselben gereichen kann, besonders aber Einrichtungen zur moralischen Bildung und Erziehung der Jugend, nach den wahren Grundsätzen des Christenthums, zu machen.

Das Original ist von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchst eigenhändig unterzeichnet also:

A l e x a n d e r.

St. Petersburg,  
am ersten Tage der Ostern,  
den 25sten März 1817.

### Befehl an Einen Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir eine Tutel-Comität der christlichen Israeliten zu einem, in Unserm unter heutigem Dato darüber ausgestellten Befehle erläuterten, Zwecke errichtet haben, haben Wir nun auch zur Bildung derselben folgende Mitglieder auserwählt: zum Präsidenten, den wirklichen Etatsrath Popow, Direktor des Departements des Ministeriums der Volksaufklärung; zu Direktoren: den wirklichen Etatsrath Schulskowski, Direktor des Post-Departements; den wirklichen Etatsrath, Fürsten Meschtscherskji, Ober-Prokureur eines dirigirenden Senats; den nicht in Diensten befindlichen Kollegienrath Leninzew; den Kollegienrath Uderkas, General-Konsul in Lübeck;